

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 28. 7. 2010

Nummer 28

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

RdErl. 7. 7. 2010, Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen; Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung ... 696
20120

Bek. 12. 7. 2010, Anerkennung der „Stiftung Niedersächsische Mühlenstraße“ 700

Bek. 13. 7. 2010, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2010 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer 701

Bek. 19. 7. 2010, Anerkennung der „Stiftung Glückauf-Salia“ 701

Bek. 19. 7. 2010, Anerkennung der Südstadt-Bult-Stiftung .. 701

Bek. 20. 7. 2010, Anerkennung der Anja Fichte Stiftung ... 701

C. Finanzministerium

Bek. 5. 7. 2010, Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — 701

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung****I. Justizministerium****K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück**

10. 6. 2010, Dekret über die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Wissingen, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Dionysius, Bissendorf, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften 705

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 1. 7. 2010, Umstufungen und Widmungen von Teilstrecken der verlassenen Bundesstraße 68 im Bereich der Gemeinde Wallenhorst im Landkreis Osnabrück 705

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

VO 28. 6. 2010, Verordnung über die Widmung des Emssperrwerkes und des nördlichen und südlichen Anschlussdeiches 706

Bek. 7. 7. 2010, Festsetzung der Abmessungen (Bestickfestsetzung) der Deiche an Aller und Weser bei den Ortslagen Klein Hutbergen und Groß Hutbergen im Stedorfer Deichverband im Landkreis Verden 706

Bek. 16. 7. 2010, Festsetzung der Abmessungen am linksseitigen Elbedeich bei Sassendorf im Artlenburger Deichverband im Landkreis Lüneburg 707

Bek. 16. 7. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Deichbaumaßnahme des Artlenburger Deichverbandes am linksseitigen Elbedeich bei Sassendorf zwischen Deich-km 22 + 550 und 23 + 750 im Landkreis Lüneburg 708

Bek. 28. 7. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hopener Mühlenbachs im Landkreis Vechta 708

Bek. 28. 7. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Trenkampsbachs im Landkreis Vechta .. 708

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

AV 16. 7. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever) 709

AV 16. 7. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever) 709

AV 16. 7. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever) 709

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 13. 7. 2010, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH, Emmenhausen) 716

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Bek. 12. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agritrade Lüdemann GbR, Visselhövede) 717

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 28. 7. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bartonanlagen bei der Firma VB Autobatterien GmbH & Co. KGaA, Hannover) 717

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 12. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CHT R. Beitlich GmbH, Oyten) 717

Bek. 28. 7. 2010, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Celler Land Frischgeflügel GmbH, Haren-Hüntel) 717

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 8. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KME Germany AG & Co. KG, Osnabrück) 718

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 16. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sabrina & Egon Bolte GbR, BHKW Alfsee) 719

Stellenausschreibung 719

Neuerscheinungen 720

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen;
Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung****RdErl. d. MI v. 7. 7. 2010 — 13.34-01519/08 —****— VORIS 20120 —**

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1510)
— VORIS 20120 —
b) RdErl. v. 24. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 296)
— VORIS 20120 —

Die Anlagen 1 und 2 des Bezugserrlasses zu b erhalten mit Wirkung vom 1. 6. 2010 folgende Fassung:

„Anlage 1**Betriebsanweisung
für das Logistik Zentrum Niedersachsen****I. Rechtsform und Aufgaben****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ und hat seinen Sitz in Hann. Münden mit Außenstelle in Hannover.

§ 2**Kernaufgaben**

(1) Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung.

(2) Daneben obliegen dem LZN im Rahmen von rechtsverbindlichen Kooperationen der Einkauf und die Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung sowie mit Sonderausrüstung.

(3) Das LZN betreibt im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Absatz 2 Produktentwicklung, Produktweiterentwicklung und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung.

(4) Das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN werden in einer Beschaffungsordnung festgelegt.

§ 3**Erweiterter Aufgabenbereich**

Das LZN kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben im Rahmen des § 2 übernehmen. Dies gilt für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger innerhalb und außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung sowie für privatrechtliche Gesellschaften in vollständiger Eigentümerschaft der öffentlichen Hand soweit die Erfüllung der Kernaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht**§ 4****Grundsätze, Organisation**

(1) Das LZN nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbstständig wahr.

(2) Das LZN wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des LZN nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung sowie den Vorgaben der allgemeinen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Sitz der Geschäftsführung ist Hann. Münden.

(4) Das LZN gliedert sich in Abteilungen. Entscheidungen zur Ablauf- und Aufbauorganisation trifft das LZN unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in eigener Verantwortung. Die §§ 26 und 74 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(5) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich das LZN der OFD (LBV).

(6) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ abgegeben.

(7) Das LZN gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das Nähere regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5**Befugnisse der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter i. S. der dienstrechtlichen Bestimmungen. Der Geschäftsleitung obliegt die Ergebnisverantwortung des LZN.

§ 6**Aufsicht**

(1) Das LZN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde). Sie soll auf der Basis einer Kultur des Vertrauens unter Nutzung neuer Steuerungsinstrumente, wie z. B. Leitbild, Zielvereinbarung, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem LZN Weisungen erteilen. Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorfälle.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- die Änderung der Betriebsanweisung,
- die Zustimmung zum jeweiligen Kalkulationszuschlag (Gemeinkosten) für die Geschäftsfelder Dienst- und Schutzkleidung sowie Waren und Dienstleistungen,
- die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beschaffungsordnung nebst Anlagen sowie die Zustimmung zur Erstellung/Änderung von Sondervereinbarungen,
- die Übertragung und der Widerruf der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(4) Das LZN hat die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung und im Einzelfall über Ereignisse und Tendenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

§ 7**Betriebsausrüstung**

Das Land Niedersachsen stellt dem LZN die notwendigen Flächen zur Erfüllung des Betriebszweckes gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung**§ 8****Auftragsabwicklung**

(1) Das LZN erbringt seine Leistungen aufgrund von Warenanforderungen bezugsberechtigter Personen und Dienststellen (Bestellungen).

(2) Für die Auftragsabwicklung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nutzungsregelungen bzw. Sondervereinbarungen zugrunde.

(3) Das LZN darf die bei ihm gespeicherten und ihm übergebenen Daten nur im Rahmen aktueller datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers verarbeiten. Jeder Auftraggeber hat uneingeschränkten Zugriff auf die ihn betreffenden Daten. Das Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

§ 9**Vertrieb der Produkte**

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN eines privaten Dienstleisters.

IV. Wirtschaftsführung**§ 10****Grundsätze**

(1) Die Tätigkeit des LZN ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert.

(2) Die Wirtschaftsführung des LZN erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Die Leistungen des LZN sind kostendeckend zu kalkulieren.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Besonderheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans**

Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12**Besonderheiten zum Zahlungsverkehr**

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält das LZN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Das Konto nimmt banktäglich am automatischen Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

V. Ergänzende Regelungen**§ 13****Mittelstandsförderung**

Bei der Ausschreibung von Produkten und Leistungen ist das LZN der Mittelstandsförderung besonders verpflichtet. Hierzu sind geeignete Maßnahmen vorzusehen wie

- Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teilleistungen (§ 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB —, § 2 Abs. 2 VOL/A 2009),
- Zulassung der Angebote von Bewerber- und Bietergemeinschaften aus kleinen und mittleren Unternehmen — im Folgenden: KMU — (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A 2009).

Daraus folgt:

- regelmäßige Aufforderung von KMU zur Angebotsabgabe in angemessenem Umfang bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe,
- angemessene Beteiligung bei der Erteilung von Unteraufträgen.

§ 14**Korruptionsprävention**

Bei der Auftragsvergabe hat das LZN geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention vorzusehen. Besonderes Augenmerk ist auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Die Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung, insbesondere die Antikorruptionsrichtlinie, sind zu beachten.

§ 15**Umweltgerechte, ökologische und soziale Beschaffung**

(1) Bei den Beschaffungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass auch umweltbezogene und soziale Aspekte Berücksichtigung finden. Für diese Fälle sind alle vorgesehenen Kriterien, einschließlich deren Gewichtung, bereits in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen transparent darzulegen. Aus den als geeignet eingestufteten Angeboten (§ 97 Abs. 4 GWB) sind entsprechende Kriterien im Rahmen der Wertung zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots heranzuziehen.

(2) Umweltgerechte Produkte/Produktgruppen, die durch ein Umweltzeichen oder entsprechendes Prüfsiegel gekennzeichnet sind, sollen bei gleicher Eignung (§ 97 Abs. 4 GWB) vorrangig beschafft werden, wenn wirtschaftliche Aspekte dies nicht ausschließen.

(3) Ökologische Aspekte sind bei Beschaffungen dem Grunde nach einzubeziehen. Fragen werden in enger Zusammenarbeit mit dem MU geklärt.

(4) Im Beschaffungsverfahren, insbesondere bei der Auswertung von Ausschreibungsangeboten, ist die Registrierung derjenigen am Wettbewerb teilnehmenden Anbieter in die Vergabeentscheidung einzubeziehen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 3. 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) — ABL. EU Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Rates vom 25. 11. 2009 (ABL. EU Nr. L 342 S. 1), entsprechend zertifiziert sind.

(5) Ein Nachweis der Eintragung in das Europäische Standortregister ist mit dem Angebot vorzulegen. Hierauf ist bereits in den Bekanntmachungen i. S. der § 12 VOL/A 2009 und § 15 VOL/A-EG 2009 hinzuweisen.

VI. Schlussbestimmung**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 6. 2010 in Kraft.

Anlage 2**Beschaffungsordnung
für das Logistik Zentrum Niedersachsen****Präambel**

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung erfolgt grundsätzlich durch zentrale Stellen. Durch die Zentralisierung der Beschaffungsvorgänge werden Prozesskosten gesenkt und Preisvorteile erzielt. Insbesondere die Standardisierung der Artikel, die Reduzierung der Artikelvielfalt, die Zusammenfassung von Ausschreibungen und der Abschluss von Rahmenverträgen lassen durch eine bessere Nutzung des Wettbewerbs Preisreduzierungen erwarten. Die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch die Bündelung von Vergabekompetenz — im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des Vergaberechts — besser gewährleistet.

1. Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung, soweit nicht andere zentrale Beschaffungsstellen mit dieser Aufgabe betraut sind. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung sind insbesondere in der Anlage 1 zu dieser Beschaffungsordnung festgelegt. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt.

Die Anschrift des LZN lautet:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden.

2. Geltungsbereich

Diese Beschaffungsordnung gilt für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen, deren Beschaffungskosten entweder direkt über Haushaltspläne oder indirekt über Wirtschaftspläne im Landeshaushalt veranschlagt sind oder über Dritt- bzw. Projektmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Bedarfe über das LZN zu beschaffen (Kontrahierungsverpflichtung). Ausgenommen sind die Hochschulen, die Landeskrankenhäuser, die Staatstheater, der LRH, der LT, die Landesvertretungen beim Bund und bei der EU, der Verfassungsschutz sowie Behörden, die aufgrund einer länderübergreifenden Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit Bundesverwaltungen andere Beschaffungsstrukturen nutzen. Es wird ihnen sowie allen weiteren Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung freigestellt, sich bei der Beschaffung des LZN zu bedienen.

Mit dieser Beschaffungsordnung wird die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) — ausgenommen Bauleistungen — und der Verdingungsordnung für freiberufliche

Leistungen (VOF) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt, soweit nicht die beigefügten Ausnahmeregelungen (Anlage 1) greifen.

Die zentrale Beschaffung weiterer spezifischer Waren und Dienstleistungen obliegt

- dem LSKN für elektronische Hard- und Software und für Telekommunikationsbedarfe sowie Vordrucke der zentralen Vordruckstelle,
- dem LGN für die Bereitstellung standardisierter und Beschaffung spezifischer Geobasisdaten (digitale Liegenschafts-/Landschaftsinformationen, topographische Karten, Luftbilder),
- dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen für liegenschaftsbezogene Dienstleistungen.
- der NLStBV für Dienstleistungen im Bereich des Straßen- und Verkehrswegebau.

3. Funktion einer Bestellerin oder eines Bestellers

Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen beim LZN erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzerkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechtigte Bestellerinnen oder Besteller aus. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch, schriftlich oder fernmündlich entgegengenommen.

4. Produktkatalog/Webshop

Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden. Produktkatalog und Webshop werden, wenn wirtschaftliche oder dienstliche Gründe dies erfordern, in Zusammenarbeit mit den Kunden (Nutzergruppen), weiterentwickelt.

5. Nicht standardisierte Produkte, Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft bzw. vermittelt. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und die ggf. erforderliche technische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

Wenn aufgrund der Nachfrage nach einem Produkt eine Standardisierung möglich ist, wird der Artikel im Produktkatalog und im Webshop gelistet.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsverwaltungen sind die Werkbetriebe der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bei Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die dort hergestellt oder angeboten werden, im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

6. Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle

Das LZN erbringt seine Leistungen produktspezifisch zeitnah. Der zentralen Beschaffungsstelle obliegt insbesondere die

- a) kontinuierliche Marktbeobachtung,
- b) Beratung der Dienststellen,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den geltenden Verdingungsordnungen sowie den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- d) Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungen, Reklamationen),
- e) Produktentwicklung, Qualitätskontrolle sowie Qualitätssicherung, Produktstandardisierung und -bemusterung,
- f) Produktcontrolling und Qualitätsmanagement.

7. Preise, Entgelte, Abrechnung

Die Tätigkeit des LZN ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Es kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätz-

lich kostendeckend. Auf standardisierte Waren werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei Einzel- und Sonderbeschaffungen sowie bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand.

Die Abrechnung mit dem Hersteller bzw. Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN. Das LZN stellt den Dienststellen die Ware zuzüglich des Gemeinkostenzuschlags in Rechnung.

8. Bestell-/Lieferverfahren

Alle Lieferungen und Leistungen des LZN erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Beschaffungsordnung und den in Anlage 2 beigefügten Nutzungsregelungen. Davon abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn sie zwischen dem LZN und dem Kunden schriftlich vereinbart worden sind.

Beschaffungen werden vom LZN im eigenen Namen getätigt, soweit es nicht aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Namen und für Rechnung der Dienststellen tätig wird.

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN bei lagerhaltigen Artikeln eines privaten Dienstleisters. Bei Direktlieferung ist der Auftragnehmer für die Organisation der Auslieferungen zuständig.

Die Bestell- und Lieferverfahren der zentralen Beschaffungsstelle werden auf allgemein zugänglichen Informationsplattformen beschrieben.

9. Datenschutz, Vertraulichkeit

Das LZN speichert Daten, die zur Abwicklung von Bestellungen und zur Pflege seiner Kunden-/Lieferantenbeziehungen benötigt werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften wird sichergestellt. Das LZN sichert die vertrauliche Behandlung der erhobenen Daten und Erkenntnisse zu.

Preise, Vergütungen sowie allgemeine technische Bedingungen für Lieferung und Leistungen, die in Vergabeverfahren bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, soweit die schutzwürdigen Interessen der Anbieter zu wahren sind (§ 22 Nr. 6 VOL/A, § 4 Nr. 8 VOF). Die Interessen der beteiligten Parteien werden gewahrt.

10. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 1. 6. 2010 in Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 1 Abs. 1 der Beschaffungsordnung)

Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Waren und Artikel aus dem Produktkatalog oder Webshop sowie Einzel- und Sonderbedarfe und Dienstleistungen sind grundsätzlich über das LZN zu beschaffen, soweit die nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen.

1. Eilbedarf/Kleinbetragsregelung/Selbstbeschaffung

Eilbedarfe, deren Beschaffungen unvorhersehbar und unaufschiebbar sind, dürfen direkt von den Dienststellen bis zu einem Betrag von 500 EUR netto (Gesamtwert des Auftrags) beschafft werden. Über 500 EUR netto hinausgehende Eilbedarfe sind vor Einleitung einer Beschaffungsmaßnahme vom LZN zur Selbstbeschaffung freizugeben. Die Beschaffung von Eilbedarfen ist aktenkundig zu machen.

Waren und Artikel, die in keiner Artikelgruppe des Produktkatalogs oder im Webshop gelistet sind, können bis zur Höhe von 250 EUR netto selbst beschafft werden. Die selbstbeschafften Waren und Artikel sind in angemessenen Abständen dem LZN zu melden. Soweit diese Waren oder Artikel standardisiert werden können, sind sie ins Angebot des LZN aufzunehmen.

Im Rahmen der Kleinbetragsregelung können Produkte und Waren von sozialen Werkstätten bzw. Betrieben (z. B. Behindertenwerkstätten) ohne Rücksprache mit dem LZN selbst beschafft werden.

Bedarfe, deren zentrale Beschaffung durch das LZN nachweislich als unwirtschaftlich eingestuft wird, können vom LZN zur Selbstbeschaffung freigegeben werden.

2. Geringwertige Güter des täglichen Bedarfs

Verbrauchsgüter von geringem Wert sowie Blumen und Pflanzen unterliegen nicht der zentralen Beschaffung.

3. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Nicht einer zentralen Beschaffung unterliegen außerdem folgende

3.1 Produktgruppen:

- Arzneimittel,
- Lebensmittel, Getränke,
- Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur,
- Geschenke im Rahmen von Repräsentationen,
- Bilder, Gemälde für die Ausstattung von Räumen,
- Bedarfe, die zentral von anderen Ländern bzw. der Bundesverwaltung beschafft werden,
- Beschaffung und Wartung von Feuerlöschern und

3.2 Dienstleistungen:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Nachrichtenbeschaffung,
- Aus- und Fortbildung,
- Gesundheitsmanagement,
- Medizinische Versorgung,
- Wirtschaftsprüfungsleistung,
- Gutachten, Sachverständigen- und Dolmetscherleistungen,
- Rechtsanwalts- und Notariatsleistungen.

4. Hochspezifische Produktbereiche

Hochspezifische Produkte und Dienstleistungen sind von der zentralen Beschaffung ausgenommen:

- Referenzmaterialien und Produkte, die aufgrund von Prüfungsaufgaben von Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich der Betriebssicherheit, der Lebensmittelkontrolle oder in tierseuchenbekämpfungs- und tierschutzrelevanten Bereichen beschafft werden,
- Infektionsschutzmittel (antivirale Medikamente und pandemische Impfstoffe sowie Impfstoffe für den Bereich des medizinischen Zivil- und Katastrophenschutzes),
- Bedarfe zur Sicherstellung von Akkreditierungen sowie anlassbedingte Laborbedarfe wie Testreagenzien oder Kultur-Medien auf Trägermaterial,
- Bedarfe des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN),
- Beschaffung und Einbau von hochspezifischen Geräten in Fahrzeugen der Fachverwaltungen,
- Gegenstände, Einsatzmittel oder Spezialtechnik der Polizei, die der VSA-Einstufung unterliegen bzw. aus ermittlungstaktischen Gründen nicht öffentlich werden dürfen, sowie Gegenstände, deren Beschaffung aus Gründen polizeilicher Sofortlagen einer besonderen Eilbedürftigkeit unterliegen,
- Waffen, Munition, explosionsgefährliche Stoffe, pyrotechnische Gegenstände und Reizstoffe, IT- und DV-Ersatzteile für die Polizei,
- Sicherheitstechnische Anlagen, Materialien im Rahmen der kleineren Bauunterhaltung sowie Rohstoffe zur Verarbeitung in den Eigenbetrieben des Justizvollzugs,
- Gemälde und Kunstgegenstände nicht bestimmbarer Wertes für museale Zwecke,
- Archivalien und Folianten,
- Orden, Ehrenzeichen sowie Dienstmarken,
- Tiere aller Art einschließlich Diensthunde und -pferde sowie Tierfutter, insbesondere Lebendfutter,
- Zuchtmaterial,
- im Bereich der wissenschaftlichen Ornithologie,
- hochspezifische Lern- und Lehrmittel, Unterhaltungs-, Spiel- und Sportgeräte sowie Ausstattungsgegenstände für Belange von behinderten Menschen,
- Reparaturersatzteile, Betriebsstoffe und Dienstleistungen zum Unterhalt von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- für die Magazinierung, Entsäuerung, Restaurierung und Schutzverfilmung/Digitalisierung von Archiv- und Museumsgütern bzw. Folianten sowie zur Präparation von Tieren,
- für fachtechnische Aufgaben der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung, der Staatlichen Moorverwaltung, der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung einschließlich Küsten- und Hochwasserschutz und der Schadstoffunfallbekämpfung zu Land und zu Wasser,

- Dienstleistungen zur Entsorgung kontaminierter Stoffe und Materialien der Fachverwaltungen,
- Dienstleistungen im Bereich der Grundlagenvermessung, Fotogrammetrie sowie Kartografie und zur Erfassung von Dokumenten in Informationssystemen,
- Dienstleistungen zur Erhebung von Planungsdaten und zur Vorbereitung und Begleitung von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen für Vorhaben der Fachverwaltungen (Kernaufgaben),
- hochspezifische Druckmaterialien und Dienstleistungen für Landkarten- und Akzidenzdruck.

Grenzfälle sind zwischen dem Kunden und dem LZN abzustimmen.

5. Justizvollzugsarbeitsverwaltung

Gemäß den Allgemeinen Verfügungen des MJ haben die Justizbehörden sämtliche Waren und Dienstleistungen, die in den Werkbetrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt oder angeboten werden, von dort zu beziehen. Insoweit sind sie für diese Fälle von der zentralen Beschaffung auszunehmen. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag zur Beschäftigung von Gefangenen Rechnung getragen.

6. Berücksichtigung von Ausstattungsserien bzw. Einrichtungsstilen

Produkte, bei deren Beschaffung u. a. der Einrichtungsstil zu berücksichtigen ist oder deren Auswahl eine Inaugenscheinnahme voraussetzt (z. B. besondere Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände wie Geschirr, Beleuchtungskörper etc.), sowie die Ergänzungen von Ausstattungsserien (z. B. Büromöbel) können in Absprache mit dem LZN von der zentralen Beschaffung ausgenommen werden.

7. Anpassung der Ausnahmeregelungen

Diese Ausnahmetatbestände sind regelmäßig zwischen dem LZN und den Kunden auf Aktualität zu prüfen und ggf. durch die Aufsichtsbehörde anzupassen.

Anlage 2

(zu Nummer 8 Abs. 1 der Beschaffungsordnung)

**Regelungen für die Inanspruchnahme von Leistungen
des Logistik Zentrums Niedersachsen
— Nutzungsregelungen —**

Nachstehend werden die Rechte und Pflichten zwischen den Kunden und dem LZN im Geschäftsprozess geregelt und die Ausführungen der Beschaffungsordnung präzisiert.

1. Bestell- und Lieferverfahren

1.1 Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden.

1.2 Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzererkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung, bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechtigte Besteller aus. Die Bestellberechtigung bezieht sich ausschließlich auf Artikel für den dienstlichen Bedarf. Ein Erwerb für den privaten Gebrauch oder zur Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch, schriftlich oder fernmündlich entgegengenommen.

Das LZN ist wie folgt erreichbar:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden
Hotline: 05541 702-777
24-Stunden-Fax: 05541 702-799
E-Mail: service@lzn.de
Webshop: www.lzn.niedersachsen.de

Für telefonische Bestellungen sowie für Fragen zum Bestellvorgang oder zum Artikelsortiment steht ein Kundenservice an Werktagen von 7.00 bis 18.00 Uhr (freitags bis

15.00 Uhr) zur Verfügung. Bestellungen aus dem Standard-sortiment erfolgen online mittels Webshop. Webshop und Fax stehen 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und ggf. die technische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

1.3 Im Fall eines Modellwechsels, einer Produktveränderung oder Produktweiterentwicklung behält sich das LZN vor, einen nach Preis und Qualität gleichwertigen Artikel zu beschaffen.

1.4 Soweit keine gesonderte Lieferanschrift mitgeteilt wird, erfolgt die Lieferung der bestellten Ware an die Dienstanschrift der Bestellerin oder des Bestellers. Die Lieferung erfolgt in der Regel per Spedition oder Paketdienst.

2. Preise, Abrechnung, Kalkulation

2.1 Das LZN kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Auf standardisierte Waren werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei Einzel- und Sonderbeschaffungen sowie bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand. Die Preise sind dem Webshop oder dem Angebot des LZN zu entnehmen. Die Abrechnung mit dem Hersteller/Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN.

2.2 Die Kalkulation der Preise obliegt dem LZN. Im Rahmen einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit wird das LZN die Ressorts in geeignetem Rahmen über die Bilanz und Kostenstruktur unterrichten. Dabei soll der Preisbildung eine wesentliche Bedeutung zukommen.

2.3 Für den Zeitraum der Gewährung einer auf Kostendeckung angelegten Zuführung werden keine Gemeinkostenzuschläge auf den Einstandspreis kalkuliert. Mit Absenkung der Zuführung wird ein gegenläufig ansteigender, kostendeckender Gemeinkostenzuschlag erhoben. Das LZN stellt die Ware den Dienststellen zu folgenden Konditionen zur Verfügung:

Zahlungsziel: 14 Tage Skonto
30 Tage rein netto.

Auf alle Standardartikel gewährt das LZN 2 % Skonto. Bei nicht standardisierten Artikeln wird der Prozentsatz des Lieferantenkontos an den Kunden weitergegeben. Diese Regelung greift nicht, soweit sich Kunden im Rahmen der Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung sowie Sonderausstattung des LZN bedienen.

3. Bezahlung

Alle Artikel werden grundsätzlich auf Rechnung geliefert. Zuzüglich zum Einstandspreis wird abhängig von der Art bzw. dem Umfang der Transportleistung ein Versandspesenanteil erhoben.

4. Gewährleistung

Die Ansprüche des Kunden richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen und Fristen, soweit sich durch nachstehende Regelungen keine Abweichungen ergeben. Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege zurückzuführen sind, begründen keinen Anspruch gegen das LZN. Die Unsachgemäßheit bestimmt sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers. Rechnung und Lieferschein sind Grundlage für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Im Gewährleistungsfall wird das LZN tätig. Bei technischen Artikeln ist direkt der in der Bedienungsanleitung genannte Hersteller oder Service-Partner anzusprechen.

5. Umtausch, Rückgabe

5.1 Bei Schutz- oder Dienstbekleidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt kostenlos ein Umtausch oder die Rückgabe erfolgen, soweit der Artikel in der übersandten Größe nicht passt oder den dienstlichen Anforderungen an das Bekleidungsstück nicht genügt. Das LZN benötigt zur weiteren Bearbeitung die Originalverpackung und sämtliche beiliegenden Papiere des Herstellers unversehrt zurück. Die Umverpackung darf deshalb nicht mit einem Rücksendeaufkleber versehen werden. Maßnahmen sind von Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen.

5.2 Umtausch oder Rückgabe aller sonstigen Artikel ist in Absprache mit dem LZN möglich. Zur Klärung der Vorgehensweise ist der Kundenservice anzusprechen. Ein Umtausch kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der Artikel auf speziellen Kundenwunsch gefertigt wurde.

6. Nutzergruppen

Zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem LZN und den Landesdienststellen und um die Belange und Wünsche der Kunden besser berücksichtigen zu können, werden für bestimmte Produktgruppen des Standard-sortiments Nutzergruppen gebildet. Aufgaben dieser Nutzergruppen sind die Mitgestaltung und Fortentwicklung des Produktkataloges, die Unterstützung bei der Standardisierung des Artikelsortiments, sowie eine Qualitätssicherung der Produkte und Leistungen. Die Mitglieder der Nutzergruppen werden von den Behörden, Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung benannt. Das LZN trifft nähere Bestimmungen über Größe und Zusammensetzung der Nutzergruppen. Sie werden vom jeweiligen Fachverantwortlichen des LZN angeleitet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des LZN. Vor Eigentumsübergang ist eine Veräußerung, Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware ohne ausdrückliche Einwilligung des LZN nicht zulässig.

8. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und bei der Bestellabwicklung erforderlichenfalls im Rahmen der Zweckbestimmung an verbundene Unternehmen weitergeleitet.

9. Verschiedenes

9.1 Die Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt. Es gelten weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

9.2 Sofern für Fachbedienstete Bekleidungskonten geführt werden, bietet das LZN an, diese als virtuelle Konten weiterzuführen. Näheres bedarf einer gesonderten Abstimmung zwischen der Dienststelle und dem LZN.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 28/2010 S. 696

Anerkennung der „Stiftung Niedersächsische Mühlenstraße“

Bek. d. MI v. 12. 7. 2010 — RV LG 2.02-11741/421 —

Mit Schreiben vom 12. 7. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 7. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Niedersächsische Mühlenstraße“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur und in diesem Zusammenhang die Bestandssicherung und Betreuung der „Niedersächsischen Mühlenstraße“ als kulturhistorisches Projekt und Aktionsfeld für die Mühlenerhaltung in Niedersachsen. Ferner fördert die Stiftung die Belange von Heimatpflege und Heimatkunde, um die Mühlen vor Ort als Stätten lokaler Identifikationsmöglichkeiten zu erhalten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Niedersächsische Mühlenstraße
Oldendorfer Mühle
21385 Oldendorf (Luhe).

— Nds. MBl. Nr. 28/2010 S. 700

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 8. 2010
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 13. 7. 2010 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 503 803 368,00 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 503 802 915,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 67 598 438,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2010 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2010 74 700 976,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 7 102 538,00 EUR ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2010 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 44,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 64 830 679,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2010 ein Betrag von 57 728 185,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 57 728 135,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBL S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 701

**Anerkennung der
„Stiftung Glückauf-Salia“**

Bek. d. MI v. 19. 7. 2010 — RV BS 2.07-11741/40-267 —

Mit Schreiben vom 19. 7. 2010 hat das MI, Regierungvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 6. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Glückauf-Salia“ mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes, des Heimatgedankens und der Studentenhilfe nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Glückauf-Salia
Altenauer Straße 9—13
38678 Clausthal-Zellerfeld.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 701

**Anerkennung der
Südstadt-Bult-Stiftung**

Bek. d. MI v. 19. 7. 2010 — RV H 2.02 11741/S 83 —

Mit Schreiben vom 19. 7. 2010 hat das MI, Regierungvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 9. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Südstadt-Bult-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Initiierung, Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten und Einrichtungen aus den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Erziehung, Bildung, Kultur, Sport und Soziales im Sinne von Wohlfahrtswesen im Bereich der heutigen hannoverschen Stadtteile Südstadt und Bult.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Südstadt-Bult-Stiftung
Initiativkreis Südstadt-Bult-Stiftung
c/o Konkret Hausverwaltung — Peter Pilz
Hildesheimer Straße 57
30169 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 701

Anerkennung der Anja Fichte Stiftung

Bek. d. MI v. 20. 7. 2010 — RV H 2.02 11741/A 33 —

Mit Schreiben vom 20. 7. 2010 hat das MI, Regierungvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 7. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Anja Fichte Stiftung mit Sitz in Wedemark gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Anja Fichte Stiftung
Hermann-Sievers-Weg 16
30900 Wedemark.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 701

C. Finanzministerium

**Satzung der Bremer Landesbank
Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —**

Bek. d. MF v. 5. 7. 2010 — 45-20 50 01-302 —

Die Trägerversammlung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen:

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 701

Anlage**Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg
— Girozentrale —****§ 1****Firma, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ (im Folgenden „Bank“ genannt). Sie ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

§ 2**Geschäftsgebiet**

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 3**Träger**

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Bank gehört zum Konzernkreis des Trägers Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —; diese ist gegenüber der Bank übergeordnetes Unternehmen im Sinne der §§ 10 a, 25 a Absatz 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Die Träger und Organe der Bank werden sicherstellen, dass die Anforderungen für eine Konsolidierung der Bank nach den von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — angewendeten nationalen oder internationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß § 25 a Absatz 1, 1 a KWG jederzeit erfüllt sind. Soweit zur Erfüllung dieser Anforderungen Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, werden die Träger und Organe diese treffen. Dazu können auch Änderungen der Satzung gehören.

§ 4**Stammkapital**

Am Stammkapital der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen mit 7,5 v. H. und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — mit 92,5 v. H. beteiligt. Die Träger können das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie werden darauf hinwirken, dass die Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

§ 5**Aufgaben der Bank**

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Hypotheken-, öffentliche und Schiffspfandbriefe sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

§ 6**Haftung**

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — als Träger der Bank.

§ 7**Organe der Bank**

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

§ 8**Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es soll ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Nominierung des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 9**Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis**

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10**Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- 1. dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen,
- 2. dem Niedersächsischen Finanzminister,
- 3. dem Verbandsvorsteher des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes,

4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —,
5. acht weiteren Mitgliedern, die von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — berufen werden,
6. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 1983. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 können von dem Träger, der sie berufen hat, vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt ab dem 1. Januar 2007 der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jeweils im Wechsel von zwei Jahren die Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 Nummern 2 und 3.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umlaufverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
3. den Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9,

4. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
5. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
6. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB,
9. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen und Filialen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Spendenausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Aufsichtsrat übertragenen Geschäfte zu erledigen. Ihnen können bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(3) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —. Dem Ausschuss gehören ferner drei Mitglieder für die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen und drei Arbeitnehmervertreter an. Seinen stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere den Vorstand in der laufenden Geschäftsführung nach den Weisungen des Aufsichtsrates zu überwachen und die Sitzungen des Aufsichtsrates vorzubereiten. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss ist auch zuständig für die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Vorstand.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und zwar mindestens aus je einem Vertreter der Träger sowie einem dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, der auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt wird, und gegebenenfalls bis zu zwei weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Dem Prüfungsausschuss obliegt außerdem

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems;
- b) die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses;
- c) die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(5) Dem Spendenausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied aus dem Geschäftsgebiet der Bank sowie ein vom Vorsitzenden des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses zu benennendes Mitglied an. Er berät den Vorstand in dem diesem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 14

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Träger. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —, stellvertretender Vorsitzender ist der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Träger, mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(3) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen und Filialen,
9. — auf Vorschlag des Aufsichtsrates — die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte.

Beschlüsse zu den Nummern 2 bis 4, 6 und 10 können nur einstimmig, im Übrigen können sie mehrheitlich gefasst werden. Beschlüsse zu Nummer 1 bedürfen jedoch der Einstimmigkeit, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen in der Fassung vom 17. Mai 2002 in ihrer Substanz berührt werden.

(4) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen.

§ 15

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

§ 16

Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Die Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat und die Mitglieder der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Institutionen sowie deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von

Bedeutung ist. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 11 Abs. 3 S. 2.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vor.

(3) Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt durch übereinstimmende Erklärungen der Träger.

§ 18

Verwendung des Überschusses

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
 - b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrages an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital
- entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung und Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 19

Sicherheitsrücklage

(1) Aus dem bei Abschluss des Geschäftsjahres nach Voranahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Überschuss wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis diese die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Fünftel, alsdann mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen.

(2) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre zunächst in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

§ 20

Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

§ 21

Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzminister und dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch Letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzminister treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610).

§ 22

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 23

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Dekret

**über die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Wissingen,
und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Dionysius,
Bissendorf,**

und

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften**

Vom 10. 6. 2010

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Wissingen, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Dionysius, Bissendorf

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzufragen hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 29. 3. 2010 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 30. Juni 2010 wird die Pfarrei Herz Jesu, Wissingen, Niemandsweg 2, 49143 Bissendorf-Wissingen, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die in Ziffer 1 genannte Pfarrei in die Pfarrei St. Dionysius, Kirchplatz 6, 49143 Bissendorf, die ihrerseits den staatskirchenrechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, eingepfarrt.
3. Die Pfarrei St. Dionysius führt weiterhin ihren Namen und ihre Siegel.
4. Das Gebiet der Pfarrei St. Dionysius umfasst ab dem 1. Juli 2010 zusätzlich das Gebiet der bisherigen nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarrei.
5. Pfarrkirche der Pfarrei St. Dionysius bleibt die Kirche St. Dionysius; die Kirche Herz Jesu in Wissingen wird unter Beibehaltung ihres Patroziniums Filialkirche (Gemeindekirche).
6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarrei werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarrei geschlossen und von der Pfarrei St. Dionysius in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarrei verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Dionysius in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarrei nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Dionysius erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.
7. Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius wird gemäß § 5 Abs. 3 KVVG vom 15. Juli 2000 in der Fassung vom 1. Februar 2005 mit Ablauf des 30. Juni 2010 aufgelöst. Ab dem 1. Juli 2010 wird die Kath. Kir-

chengemeinde St. Dionysius gemäß § 18 Abs. 2 KVVG von einem Verwaltungsausschuss, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden, vertreten. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.

8. Der gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreien Herz Jesu und St. Dionysius wird mit Ablauf des 30. Juni 2010 aufgelöst. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder des bisherigen gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreien Herz Jesu und St. Dionysius angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Wissingen, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Dionysius, Bissendorf, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Bissendorf, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach I. Teil Ziffer 1 dieser Urkunde aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 705

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufungen und Widmungen von Teilstrecken
der verlassenen Bundesstraße 68
im Bereich der Gemeinde Wallenhorst
im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLStBV v. 1. 7. 2010 — GB Osnabrück —

An den in der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, Bezirk Weser-Ems, gelegenen Teilstrecken der verlassenen Bundesstraße 68 (B 68) treten durch Widmung, Einziehung und Umstufungen folgende Änderungen ein:

1. Als Teil des Landesstraßennetzes gewidmet, wird der in der Trasse der B 68_{alt} in km_{alt} 9,841 gebaute „Porta-Kreisverkehr“ mit seinen fünf Straßenästen, inklusive dem 0,107 km langen Anschlussstutzen zur B 68, in die Baulast des Landes aufgenommen.

Zur Gemeindestraße gewidmet und in die Baulast der Gemeinde Wallenhorst eingegliedert wird die westlich des Unterführungs-Bauwerks „Wal 3“ in km_{alt} 10,635 neu gebaute Verbindungsstraße. Sie quert die B 68 unter dem Bauwerk und verläuft mit einer Gesamtlänge von ca. 1,040 km parallel östlich der B 68 bis an die nördliche Gemeindegrenze in km_{alt} 11,470 der B 68_{alt}.

Ebenso zu widmen und entsprechend § 2 FStrKrV in die Baulast der Gemeinde Wallenhorst zu nehmen, ist das ca. 0,070 km lange Stück Straße in km_{alt} 10,985, das mittels des Bauwerks „Wal 4“ über die neu gebaute B 68 geführt wird, um die beidseitig parallel zur B 68 verlaufenden Gemeindestraßen miteinander zu verbinden. Ausgenommen bleibt das Bauwerk „Wal 4“, für das gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bund Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist.

2. Abgestuft und dem Straßenbestand der Gemeinde Wallenhorst mit einer Gesamtlänge von ca. 0,660 km hinzugefügt wird die verlassene B 68 von km_{alt} 9,841 (Bereich des jetzigen „Porta-Kreisverkehrs“) bis km_{alt} 10,500 = 10,635 (Straßenkreuzung „In der Stroth, „In der Aue“, „Hörnschen Knapp“, westlich vom Bauwerk „Wal 3“).
3. Die ganz oder teilweise überbauten Teilstrecken der verlassenen B 68, beginnend in km_{alt} 10,635 (Bereich Bauwerk „Wal 3“) bis km_{alt} 10,900 (Einmündungsbereich „Kampholt“), ebenso von km_{alt} 11,182 (Bereich Einmündung Dreskamp) bis zur Gemeindegrenze in km_{alt} 11,470, werden eingezogen und rekultiviert.
4. Als Zeitpunkt der Umstufung und Widmung wird rückwirkend der 1. 1. 2010 festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2010 S. 705

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Widmung des Emssperrwerkes und des nördlichen und südlichen Anschlussdeiches

Vom 28. 6. 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), wird verordnet:

§ 1

Das im August 1998 planfestgestellte und in den Jahren 1998 bis 2002 in der Ems erstellte Bauwerk mit Sperrvorrichtungen wird hiermit als Sperrwerk gewidmet. Die sich nördlich und südlich an das Emssperrwerk anschließenden Deiche werden hiermit als Hauptdeiche gewidmet.

§ 2

Das Sperrwerk liegt in der Ems bei Strom-km 32,2 zwischen den Ortschaften Gandersum und Nendorp im Landkreis Leer. Der südliche Anschlussdeich beginnt am linken Emsdeich im Verbandsgebiet der Rheider Deichacht bei Deich-km 13 + 900* und endet nach 676 m am Sperrwerk. Der nördliche Anschlussdeich beginnt am Sperrwerk und endet nach 165 m am rechten Emsdeich im Verbandsgebiet der Moormerländer Deichacht bei Deich-km 110 + 201*.

§ 3

Das Sperrwerk besteht aus dem nördlichen und dem südlichen Randpfeiler, sechs Strompfeilern, einer Hauptschiffahrtsöffnung B = 60 m, einer Binnenschiffahrtsöffnung B = 50 m, der nördlichen Nebenöffnung B = 50 m sowie vier weiteren Nebenöffnungen B = 63,5 m. Das Betriebsgebäude steht auf dem nördlichen Anschlussdeich; Betriebsflächen befinden sich auf dem nördlichen und südlichen Anschlussdeich. Die genaue Lage des Sperrwerkes und der Anschlussdeiche ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage), der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 4

Träger der Erhaltung des Emssperrwerkes und des nördlichen und südlichen Anschlussdeiches ist das Land Niedersachsen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 28. 6. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Voß

— Nds. MBl. Nr. 28/2010 S. 706

Die Anlage ist auf den Seiten 710—711 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.

Festsetzung der Abmessungen (Bestickfestsetzung)
der Deiche an Aller und Weser bei den Ortslagen
Klein Hutbergen und Groß Hutbergen
im Stedorfer Deichverband im Landkreis Verden

Bek. d. NLWKN v. 7. 7. 2010
— GB VI L 7-62210-210-001 —

A. Verfügender Teil

Aufgrund von § 4 Abs. 1 NDG vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), werden für die als Hochwasserdeiche der Aller und Weser mit Verordnung vom 14. 4. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 70) gewidmeten Deichstrecken

Allerdeich: linker Allerdeich von der Kreisstraße Ortsausgang Wannebergen bis zum Deichschart im Zuge der Gemeindestraße Klein Hutbergen bis zum Einzelgehöft „In der Schanze“,

Weserdeich: rechter Weserdeich von 100 m südlich der Gemeindestraße Stedorf vom — Lohof — bis zum Deichschart im Zuge der Gemeindestraße Klein Hutbergen zum Einzelgehöft „In der Schanze“,

* Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen — Festland vom März 2007.

folgende Abmessungen festgesetzt:

Allerdeich (Deich-km 5 + 500 bis Deich-km 6 + 640)

Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt bei Deich-km 5 + 500 = NN + 14,71 m und steigt bis Deich-km 6 + 640 (Ende des Allerdeiches) auf NN + 14,92 m an.

Die Deichkronenbreite beträgt 3,0 m und ist zur Entwässerung geneigt. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt jeweils 1 : 3. Die Dichtung des Deiches erfolgt durch eine auf der Deichkrone und der wasserseitigen Böschung in einer Stärke von 0,6 m aufgebrachte Auelehmandeckung. Auf der gesamten Länge befindet sich eine mindestens 0,5 m über dem anstehenden Gelände liegende Binnenberme mit einer Breite von 6,0 m. Auf der Binnenberme verläuft ein 3,0 m breiter Deichverteidigungsweg in Betonbauweise und einer Querneigung von 3 %, mit einem beiderseitig befestigten Seitenstreifen von jeweils 1,0 m. Anschließend an die Binnenberme befindet sich ein Deichentwässerungsgraben, der in die örtlich vorhandenen Gewässer entwässert. Zwischen Deich-km 6 + 240 und 6 + 378 erfolgt die Deichentwässerung über eine Versickerungsmulde. Im Bereich der Deichüberfahrten ist der Deichentwässerungsgraben verrohrt. Deichüberfahrten befinden sich bei Deich-km 5 + 870, 6 + 320 und 6 + 640.

Weserdeich (Deich-km 6 + 640 bis Deich-km 8 + 307)

Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt bei Deich-km 6 + 640 (Beginn des Weserdeiches) = NN + 14,92 m und steigt bis Deich-km 8 + 307 auf NN + 15,24 m an.

Die Deichkronenbreite beträgt 3,0 m und ist zur Entwässerung geneigt. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt jeweils 1 : 3. Die Dichtung des Deiches erfolgt durch eine auf der Deichkrone und der wasserseitigen Böschung in einer Stärke von 0,6 m aufgebrachte Auelehmandeckung. In dem Abschnitt von Deich-km 7 + 085 bis 8 + 100 befindet sich eine mindestens 0,5 m über dem anstehenden Gelände liegende Binnenberme mit einer Breite von 6,0 m. Auf der Binnenberme verläuft ein 3,0 m breiter Deichverteidigungsweg in Betonbauweise und einer Querneigung von 3 %, mit einem beiderseitig befestigten Seitenstreifen von jeweils 1,0 m. Im gesamten Abschnitt, ausgenommen die Bereiche Deich-km 6 + 925 bis 7 + 085 und Deich-km 8 + 197 bis 8 + 307, befindet sich anschließend an die Binnenberme ein Deichentwässerungsgraben, der in die örtlich vorhandenen Gewässer entwässert. Im Bereich der Deichüberfahrten ist der Deichentwässerungsgraben verrohrt. Eine Deichüberfahrt/Deichrampe befindet sich bei Deich-km 7 + 177. Von Deich-km 8 + 212 bis Deich-km 8 + 307 befindet sich wasserseitig am Deichfuß eine Spundwand.

Die seitlichen Grenzen vorbenannter Deichstrecken ergeben sich aus der Schnittlinie der Deichböschungen mit dem anstehenden Gelände. Darüber hinaus einbezogen sind die Überfahrten und die Deichverteidigungswege. Im Bereich des Deichentwässerungsgrabens verläuft die landseitige Grenze entlang der dem Deich abgewandten Böschungsoberkante.

B. Begründung

Die hier in ihren Abmessungen (Bestick) neu festgestellten Abschnitte des Aller- und Weserdeiches sind, wie oben aufgeführt, nach dem NDG gewidmete Hochwasserdeiche. Die Notwendigkeit der Neufestsetzung der Abmessungen und der Bestandteile des Deiches nach § 4 NDG ergibt sich aus § 5 NDG.

Die vorhandenen Deiche entsprechen in ihrer technischen Ausgestaltung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dieses begründet sich mit dem Fehlen von Deichverteidigungswegen, einer Deichdichtung und einer Deichentwässerung sowie vorhandener Deichminderhöhen.

Damit ist gemäß § 4 NDG das Bestick des Hochwasserdeiches neu festzusetzen.

C. Hinweise

Die Stationierung des Deiches entspricht dem Rahmenentwurf vom 29. 5. 2000.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

E. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBL in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 706

Festsetzung der Abmessungen am linksseitigen Elbedeich bei Sassendorf im Artlenburger Deichverband im Landkreis Lüneburg

Bek. d. NLWKN v. 16. 7. 2010
— GB VI L 7-62210-151-001 —

A. Verfügender Teil

Aufgrund von § 4 Abs. 1 NDG vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), werden für die als Hochwasserdeich mit Verordnung vom 8. 12. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260) gewidmete Deichstrecke

Elbedeich vom Straßendamm B 404 a (Staustufe Geesthacht) bis Bleckede, Anschluss an den Kleinbahndamm Bleckede—Alt Garge,

folgende Abmessungen festgesetzt:

von Deich-km 22 + 550 bis Deich-km 23 + 750 Deckwerk aus Betonsteinen auf einer Länge von 1 200 m beginnend am Deichfuß und endend auf Höhe des Bemessungswasserstandes 1,0 m unter der Deichkrone (Deckwerksfläche: 14 400 m²).

B. Begründung

Das Deckwerk dient der Wiederherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Der jetzige Deich erfüllt in dem benannten Abschnitt nicht die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden Anforderungen. Durch Treibgut beim Sommerhochwasser 2002 und durch Eisgang beim Winterhochwasser 2003 ist es zu der Deichsicherheit gefährdenden Schäden an der Deichböschung gekommen, da in diesem Abschnitt die Strömung der Elbe direkt auf den Deich gerichtet ist.

Die Notwendigkeit der Neufestsetzung der Abmessungen und der Bestandteile des Deiches nach § 4 NDG ergibt sich aus § 5 NDG.

C. Hinweise

Die Stationierung des Deiches entspricht der ab dem 1. 1. 2010 gültigen Stationierung des Artlenburger Deichverbandes.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

E. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBL in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 707

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG;
Deichbaumaßnahme des Artlenburger Deichverbandes
am linksseitigen Elbedeich bei Sassendorf zwischen
Deich-km 22 + 550 und 23 + 750 im Landkreis Lüneburg**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 7. 2010
— GB VII L 7-62211-151-001 —**

An der Elbe im Bereich der Ortslage Sassendorf ist zur Wiederherstellung der Deichsicherheit der Einbau eines Deckwerks auf einer Länge von 1 200 m zur Böschungssicherung geplant. Die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 8 NUVPG zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Wiederherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Der jetzige Deich erfüllt in dem benannten Abschnitt nicht die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden Anforderungen. Durch Treibgut beim Sommerhochwasser 2002 und durch Eisgang beim Winterhochwasser 2003 ist es zu der Deichsicherheit gefährdenden Schäden an der Deichböschung gekommen, da in diesem Abschnitt die Strömung der Elbe direkt auf den Deich gerichtet ist.

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Bodenabtrag auf der Außendeichsböschung bis zu 20 cm Tiefe,
- Herstellung eines Planums für das Deckwerk und
- Einbau des Deckwerks auf einer Fläche von 14 400 m².

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche der Nummer 13.13 der Anlage 1 UVP i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen ist und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die geplanten Deichbaumaßnahmen des Artlenburger Deichverbandes an der Elbe bei Sassendorf gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 708

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Hopener Mühlenbachs
im Landkreis Vechta**

Bek. d. NLWKN v. 28. 7. 2010 — 62023/254/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Hopener Mühlenbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Dinklage und der Stadt Lohne und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3314) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20,
49377 Vechta,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 708

**Die Anlage ist auf den Seiten 712—713 dieser Nummer
des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Trenkampsbachs
im Landkreis Vechta**

Bek. d. NLWKN v. 28. 7. 2010 — 62023/520/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Trenkampsbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Dinklage und der Stadt Lohne und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3314) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20,
49377 Vechta,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 708

**Die Anlage ist auf den Seiten 714—715 dieser Nummer
des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 16. 7. 2010 — 65438-1a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Eckwarden“ (K JAD 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,859'N / 008° 13,970'E
2. 53° 30,751'N / 008° 14,483'E
3. 53° 30,122'N / 008° 14,542'E
4. 53° 30,490'N / 008° 13,772'E
5. 53° 30,729'N / 008° 13,823'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 71,57 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 7. 2010 und endet am 15. 7. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Eckwarden (K JAD 002) vom 16. 10. 2009 (Nds. MBL. S. 938) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 709

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 16. 7. 2010 — 5438-1a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Stollhammer Watt“ (K JAD 008).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,758'N / 008° 14,521'E
2. 53° 29,804'N / 008° 14,847'E
3. 53° 28,828'N / 008° 15,417'E
4. 53° 28,791'N / 008° 15,153'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 63,57 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 7. 2010 und endet am 15. 7. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Stollhammer Watt (K JAD 008) vom 2. 9. 2008 (Nds. MBL. S. 959) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

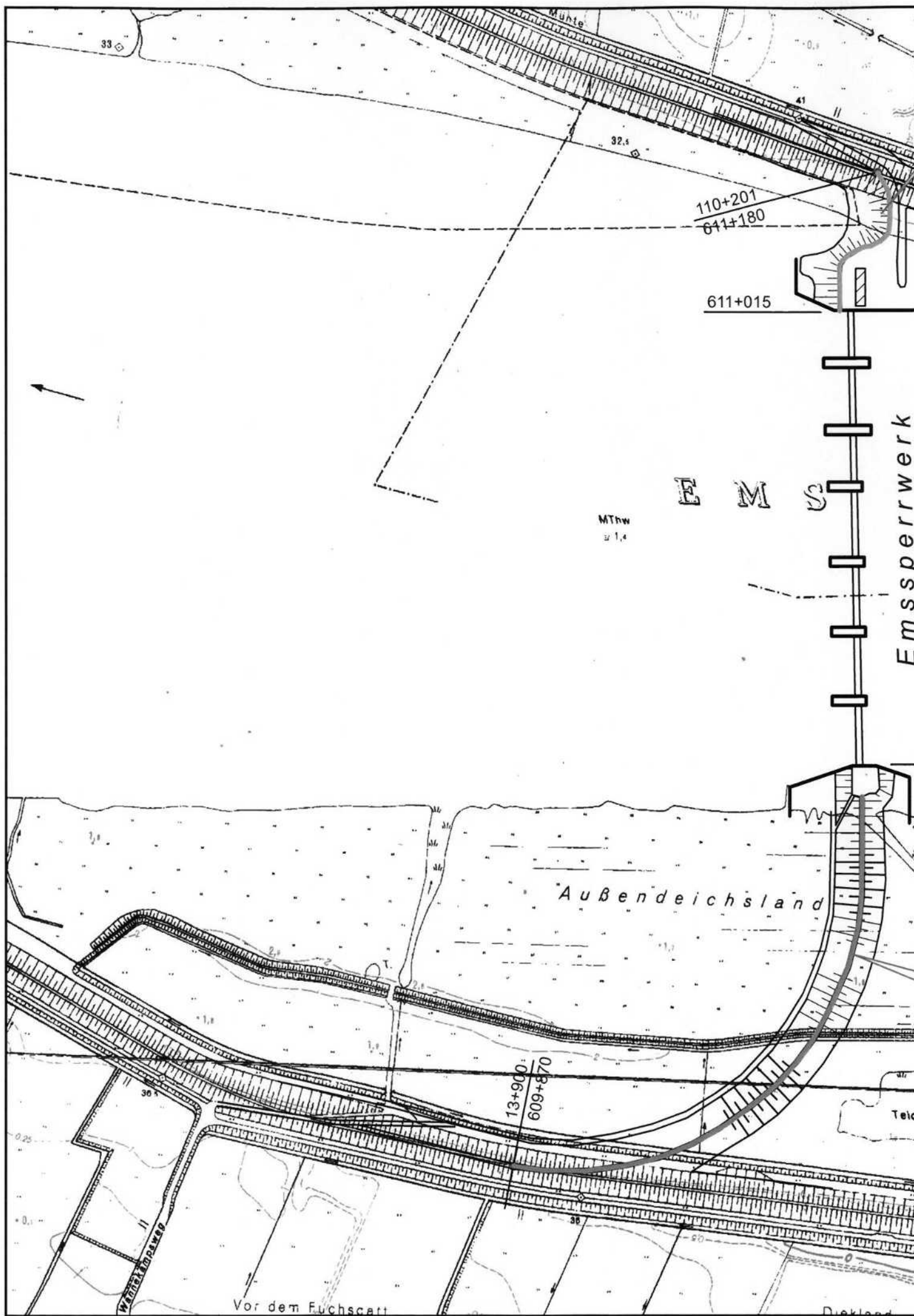
— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 709

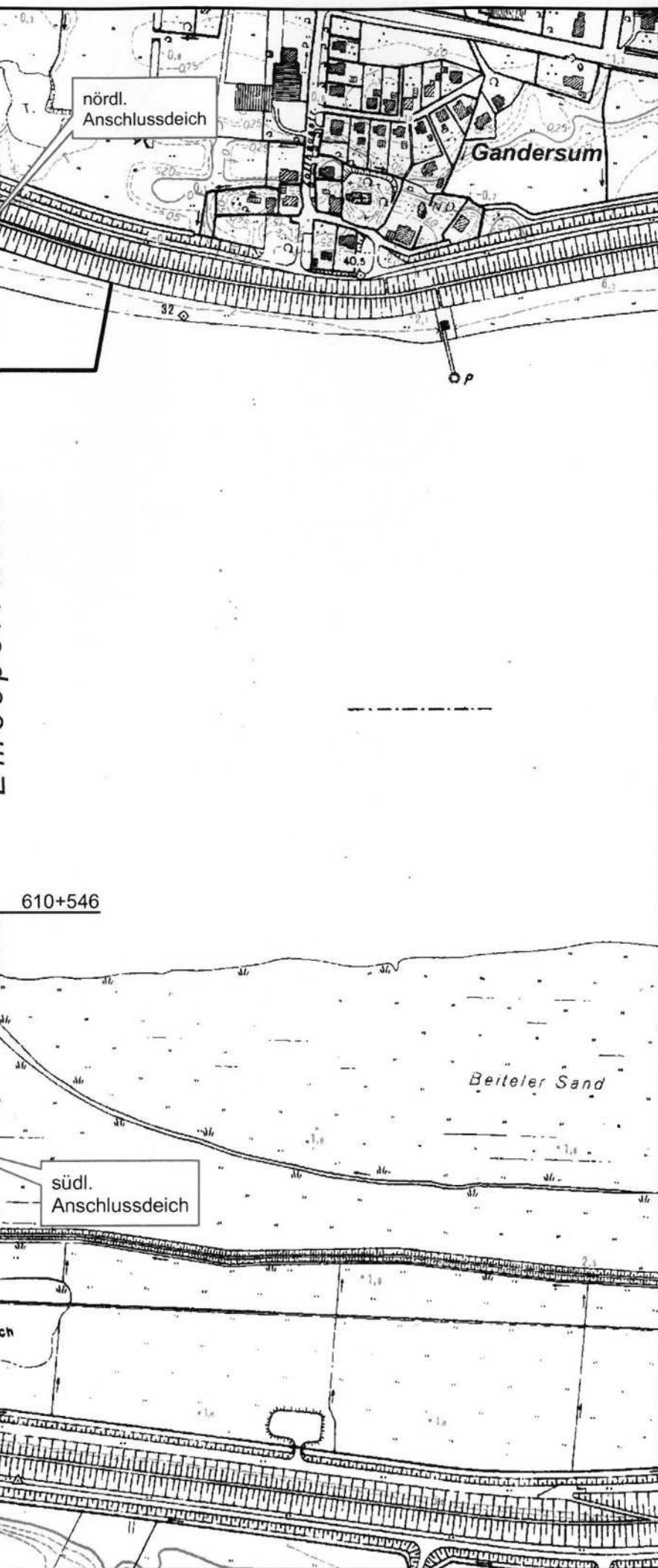
**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 16. 7. 2010 — 65438-1a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Anlage zur Verordnung über die
Widmung des Emssperrwerkes
und des nördlichen und südlichen
Anschlussdeiches vom 28.06.2010
Az.: 62213-177-001**



0 25 50 100 150 200 250
Meter

1:5 000

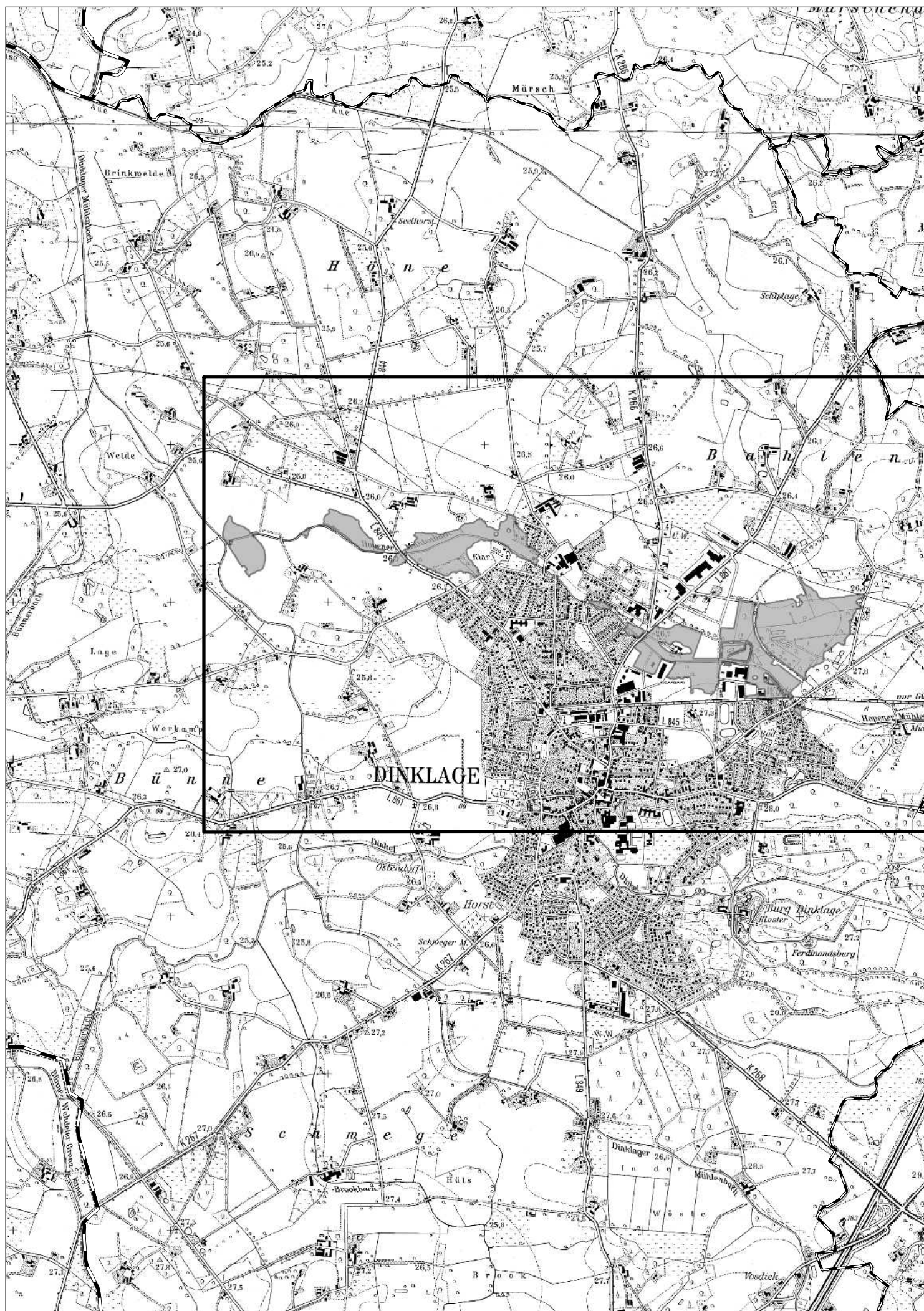
Aufgestellt:
Willi Schmidt
Geschäftsbereich II

Leer, 12.05.2010

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Niedersachsen









Bezeichnung der Miesmuschelkulturfäche:
„Jappensand II“ (K JAD 020).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,456'N / 008° 13,710'E
2. 53° 29,062'N / 008° 12,920'E
3. 53° 29,421'N / 008° 12,500'E
4. 53° 29,682'N / 008° 12,466'E
5. 53° 29,745'N / 008° 12,643'E
6. 53° 29,636'N / 008° 12,814'E
7. 53° 29,708'N / 008° 13,061'E
8. 53° 29,790'N / 008° 12,987'E
9. 53° 29,840'N / 008° 13,143'E
10. 53° 29,703'N / 008° 13,340'E
11. 53° 29,633'N / 008° 13,485'E.

Die Größe der Kulturfäche beträgt ca. 107,97 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfäche beginnt am 16. 7. 2010 und endet am 15. 7. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfäche Jappensand II (K EMS 020) vom 16. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 938) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2010 S. 709

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH, Emmenhausen)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 7. 2010
— G/10/015 —**

Die Firma August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH, Brückenstraße 12, 36346 Hann. Münden, hat mit Antrag vom 10. 5. 2010 die Erteilung einer Änderungsge-
nehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Erweiterung des vorhandenen Kalksteinbruchs Emmenhausen beantragt. Die geplante Erweiterungsfläche des Kalksteinbruchs liegt südlich der Ortschaft Emmenhausen in der Gemarkung Emmenhausen, Flur 2, Flurstücke 31, 76/1 und 105/29.

Der vorhandene Tagebau zur Gewinnung von Muschelkalkstein zum überwiegenden Einsatz im Straßen- und Wegebau

hat nur noch für ca. zwei Jahre gewinnbare Vorräte. Zur Gewährleistung der Rohstoffgewinnung und damit Sicherung des Abbaubetriebes mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen soll der Tagebau in südlicher Richtung um eine Fläche von ca. 6,5 ha erweitert werden. Die Erweiterungsfläche liegt vollständig in einem raumordnerisch abgestimmten Gebiet zur Rohstoffgewinnung. Die Rohstoffgewinnung durch Bohr- und Sprengarbeit erfolgt ausschließlich im Trockenabbau, d. h. oberhalb der Grundwasseroberfläche. Dabei wird ein ausreichender Abstand zum Grundwasser eingehalten, um die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Lengler, die in der Trinkwasserschutzzone III eines Wasserschutzgebietes liegt, nicht zu beeinträchtigen. Der Abbaubetrieb und das Verkehrsaufkommen zum Abtransport des gewonnenen Materials bleiben unverändert, da keine Kapazitätserhöhung vorgesehen ist. Es erfolgt eine abbaubegleitende Tagebauverfüllung mit Rekultivierung der Oberfläche.

Die Erweiterungsfläche soll im Jahr 2010 in Angriff genommen werden.

Der Tagebau zur Gewinnung von Muschelkalkstein ist gemäß Nummer 2.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 4. 8. bis zum 3. 9. 2010

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

- Flecken Bovenden,
Bürgerbüro,
Rathausplatz 1,
37120 Bovenden,
Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags
und freitags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 17. 9. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 21. 10. 2010, 10.00 Uhr,
Flecken Bovenden,
Rathaus, Sitzungszimmer,
Rathausplatz 1,
37120 Bovenden.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nummer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 716

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agritrade Lüdemann GbR, Visselhövede)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 7. 2010
— 09-044-01-8.1-Rü —**

Die Agritrade Lüdemann GbR, Zur Braake 1, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 24. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,162 MW (hier: Biogasanlage) am Standort in 27374 Visselhövede, Gemarkung Nindorf, Flur 2, Flurstücke 44/12, 44/14, 44/15, 44/16, 39/7 und 152/46 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 717

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Bartonanlagen bei der Firma VB Autobatterien
GmbH & Co. KGaA, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 7. 2010
— H006110596-114 —**

Die Firma VB Autobatterien GmbH & Co. KGaA, Am Leineufer 51, 30419 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Schmelzanlage für Blei mit zwei zusätzlichen Bartonreaktoren und zwei

Filteranlagen als Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 30419 Hannover, Am Leineufer 51, Gemarkung Marienwerder, Flur 1, Flurstücke 20/16 bis 20/22.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 717

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(CHT R. Beitlich GmbH, Oyten)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 7. 2010
— 4.1-LG000032382-019 krei —**

Die Firma CHT R. Beitlich GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 19–21, 28876 Oyten, hat mit Schreiben vom 7. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung organomodifizierter Siloxane am Standort in 28876 Oyten, Gemarkung Oyten, Flur 65, Flurstück 113/13 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a. die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Reaktionsanlage zur Herstellung organomodifizierter Siloxane. Die genehmigte Produktionskapazität wird nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 717

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Celler Land Frischgeflügel GmbH, Haren-Hüntel)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 7. 2010
— LG000028990 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Celler Land Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren-Hüntel, mit Bescheid vom 15. 7. 2010 gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. § 1 und § 2 sowie der Nummer 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Geflügelschlachtbetriebes (Schlachtung und Zerlegung von Hähnchen) am Standort 29323 Wietze, Nienburger Straße, Gemarkung

Wietze, Flur 2, Flurstücke 25/2, 22/3, 21/2, 44/4, 44/6, 42/4, 339/42, 341/42, 340/42, 42/1, 27/5, 39, 38/2 und 330/27 teilweise, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vom **29. 7. bis einschließlich 11. 8. 2010** in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.309a, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

- Gemeinde Wietze, Steinförder Straße 4, 2. OG, Raum 35, 29323 Wietze,

montags bis mittwochs	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

— Nds. MBl. Nr. 28/2010 S. 717

Anlage

Genehmigungsentscheidung

I. Genehmigung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin):

**Celler Land Frischgeflügel GmbH,
Im Industriepark 1,
49733 Haren,**

auf Antrag vom 11. 1. 2010, hier am 11. 1. 2010 eingegangen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Geflügelschlachtbetriebes (Schlachtung und Zerlegung von Hähnchen) auf dem Grundstück:

PLZ, Ort: 29323 Wietze

Straße: Nienburger Straße

Gemarkung: Wietze

Flur: 2

Flurstücke: 25/2, 22/3, 21/2, 44/4, 44/6, 42/4, 339/42, 341/42, 340/42, 42/1, 27/5, 39, 38/2 und 330/27 teilweise.

Die Schlachtleistung der Anlage wird wie folgt begrenzt:

- 27 000 Hähnchen stündlich (h) in 2 Linien (SL 3 + SL 4),
- 432 000 Hähnchen täglich (d) in 2 × 8 Std./d,
- 2 592 000 Hähnchen wöchentlich.

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

2. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 1 Annahmehbereich (SL 3 + SL 4)
- BE 2 Schlachtung (SL 3 + SL 4)
- BE 3 Bratfertigbereich (SL 3 + SL 4)
- BE 4 Intensiv- und Reifekühlung (SL 3 + SL 4)
- BE 5 Zerlegung/Filetierung/Weiterverarbeitung
- BE 6 Verpackung/Versand (SL 3 + SL 4)
- BE 7 Technik (SL 3 + SL 4)
- BE 7.1 Kälteanlage (SL 3)
- BE 7.2 Kälteanlage (SL 4)
- BE 8 Wasserversorgung (SL 3 + SL 4)
- BE 9 Abfalllagerung (SL 3 + SL 4)
- BE 10 Abluftreinigungsanlage (SL 3 + SL 4)
- BE 11 Sozialbereich (SL 3 + SL 4)
- BE 12 Prozesswasserreinigung mit der (SL 3 + SL 4)
- BE 12.1 Rechensieb (SL 3 + SL 4)

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

5. Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen sind durch Regelungen im Abschnitt II berücksichtigt worden. Soweit sie nicht berücksichtigt wurden, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

6. Der Antrag von Frau Helga Schleicher vom 28. 3. 2010, auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, wird zurückgewiesen.

7. Auf Antrag der Antragstellerin vom 9. 6. 10 wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

8. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

9. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Eine Fassung des Genehmigungsbescheides ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns-Aktuelles lokal/öffentliche Bekanntmachungen/Lüneburg-Celle-Cuxhaven“ einsehbar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(KME Germany AG & Co. KG, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 7. 2010
— 10-048-01Ma;3.10/1 —**

Die Firma KME Germany AG & Co. KG, Klosterstraße 29, 49074 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 14. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunst-

stoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr (Nickelgalvanik) beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die nachfolgend genannten Änderungen der Nickelgalvanik:

1. Vergrößerung des Auffangraumes;
2. Errichtung und Betrieb von fünf zusätzlichen Elektrolyt-Wirkbädern für die Nickel/Nickel-Kobalt-Beschichtung. Das Volumen der Wirkbäder erhöht sich von 44 Kubikmetern auf 98 Kubikmeter;
3. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Puffertanks mit einem Inhalt von 20 Kubikmetern zur zeitweisen Aufnahme von Elektrolyt;
4. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Abluftanlage mit Wäscher zur Absaugung und Reinigung der Abluft aus den Wirkbädern und
5. Rückbau der Boxplating-Stationen zum Beschichten von Komplettkokillen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 718

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Sabrina & Egon Bolte GbR,
BHKW Alfsee)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 16. 7. 2010
— 10-008-01/Ev —**

Die Sabrina & Egon Bolte GbR, Brandewiede 10, 49597 Rieste, hat mit Antrag vom 2. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,3 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49597 Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 19, Flurstücke 53/1 und 52/4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 719

Stellenausschreibung

Im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Kirchenamtfrau oder eines Kirchenamtmanns
(BesGr. A 11)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Sachbearbeitung für das gesamte Steuer- und Abgabewesen (insbesondere Kirchen-, Körperschaft-, Umsatz-/Lohnsteuer), die Beratung der kirchlichen Körperschaften sowie Teilbereiche der Öffentlichkeitsarbeit in Steuerfragen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber vertritt die Landeskirche in Rechtsbehelfsverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber mit Prüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Steuerverwaltung (Dipl. Finanzwirtin oder Dipl. Finanzwirt) sollen fundierte Kenntnisse im Steuerrecht besitzen sowie über Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung verfügen. Ein sicherer Umgang mit den modernen Bürokommunikationsmitteln, insbesondere die Beherrschung von MS-Office-Software, wird erwartet.

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen. Bewerbungen von Personen mit Behinderungen wird mit Interesse entgegengesehen.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Landeskirchenamt siehe unter www.landeskirche-hannover.de. Nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich erteilt Herr Assessor i. K. Wolf Martin Waldow (Tel. 0511 1241-319).

Interessierte, die sich in einer vielseitigen Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 31. 8. 2010** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 28/2010 S. 719

Neuerscheinungen

Bieler/Müller-Fritzsche, **Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)**, Kommentar, 15. Auflage 2010, 642 Seiten, Format 16,5 × 23,5 cm, Preis 69,—, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de, ISBN 978-3-8293-0921-9.

Mit der 15. aktualisierten und vollständig überarbeiteten Auflage befindet sich der seit Jahrzehnten bewährte Praxis-Kommentar wieder auf dem neuesten Stand. Sie berücksichtigt die seit Erscheinen der Voraufgabe in Kraft getretenen Änderungen des NPersVG und die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung ebenso wie die neuere Literatur.

Die Verfasser, Professor (em.) Dr. Frank Bieler, Hochschule Harz, vormals Regierungsdirektor in der Niedersächsischen Landesverwaltung und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, und Erich Müller-Fritzsche, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, erläutern das NPersVG mit ihren fundierten Kenntnissen und Erfahrungen fachlich versiert, anschaulich und allgemein verständlich.

Die Ausgabe ist eine ebenso informative wie zuverlässige Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle mit dem NPersVG befassten Personen, Behörden, Verwaltungs- und Arbeitsgerichte, Gewerkschaften sowie sämtliche Institutionen und Verbände des öffentlich-rechtlichen Bereichs.

— Nds. MBl. Nr. 28/2010 S. 720

Ziekow, Jan, **Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 2. überarbeitete Auflage, 2010, Kohlhammer, Stuttgart, 659 Seiten, gebunden, 59,90 EUR. ISBN 978-3-17-020951-0.

Der Titel kommentiert die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht, insbesondere allgemeines und besonders Verwaltungsrecht an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

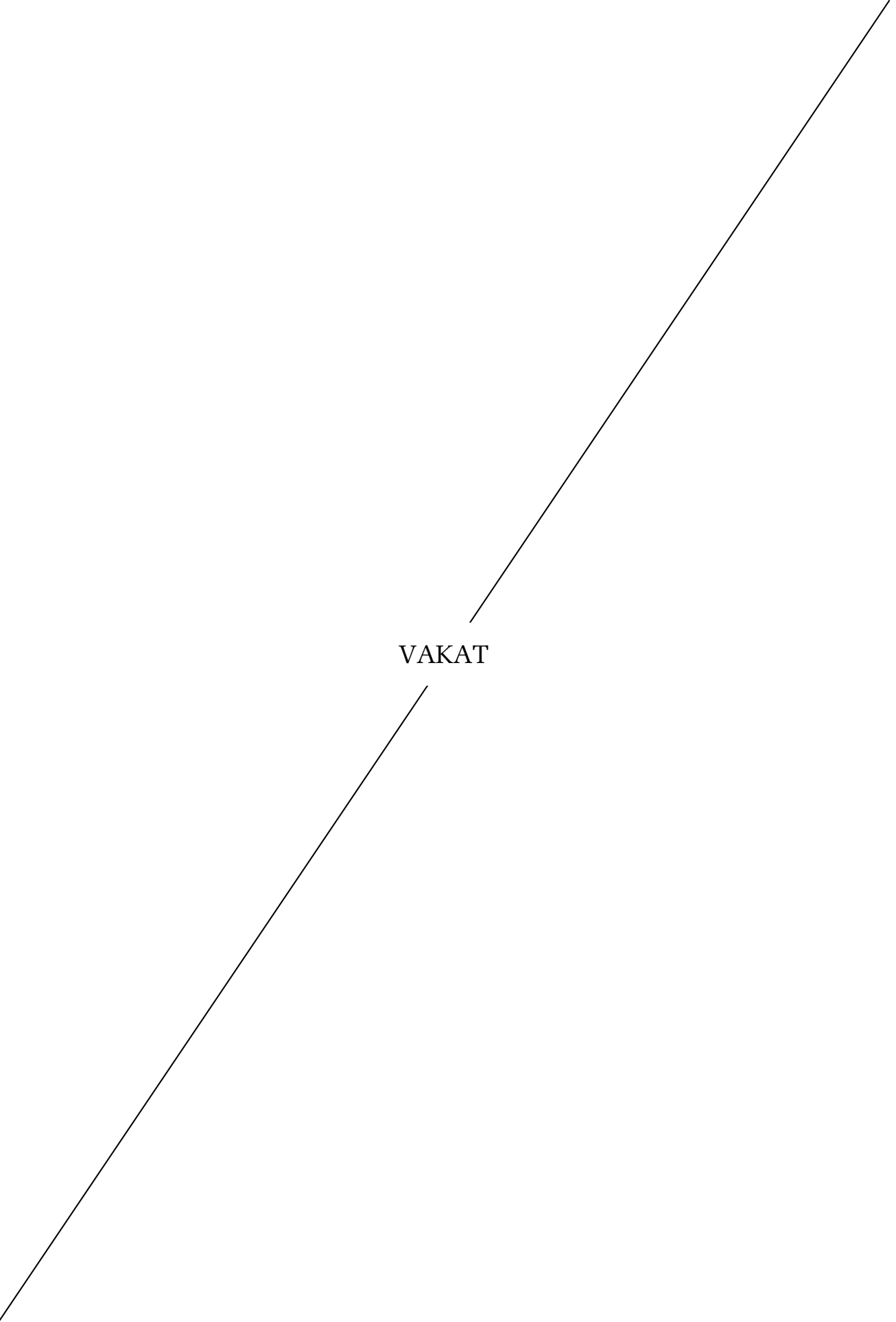
Der Kommentar ermöglicht dem Rechtsanwender einen schnellen und verständlichen Umgang mit den Vorschriften des VwVfG. Die kompakte Kommentierung berücksichtigt den aktuellen Stand des VwVfG und geht u. a. auf die Modifikationen durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. 7. 2009 (BGBl. I 2009, 2091) sowie das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. 12. 2008 (BGBl. I 2008, 2418) ein. Der Rechtsanwender erhält durch die Kommentierung ebenfalls einen aktuellen und systematischen Überblick über die aktuelle Entwicklung des Verfahrensrechts, die insbesondere durch das EU-Dienstleistungsrecht geprägt ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2010 S. 720

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG